



DAS PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT©

→ In der Pädagogik den Kinderschutz durch Handlungssicherheit stärken

→ Mit fachlich - rechtlicher Reflexion der zu treffenden Entscheidungen



Die Website www.paedagogikundzwang.de wird im

Projekt PÄDAGOGIK UND RECHT ©

regelmäßig weiterentwickelt

I. EINFÜHRUNG

1. Qualitätsentwicklung

Das >Projekt Pädagogik und Recht< entwickelt im Thema "Gewaltprävention und Handlungssicherheit in der Pädagogik" fachlich- rechtliche Strukturen der Qualitätsentwicklung für die Jugendhilfe, die Behindertenhilfe, Schulen/ Internate und Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In diese Richtung geht auch die Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe: → *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für ... die Gewährung und Erbringung von Leistungen ... weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden (überörtlicher Träger der öff. Jugendhilfe/Landesjugendamt) und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.*

Nach § 8b II SGB VIII sind die überörtlichen Träger der öff. Jugendhilfe (Landesjugendamt) verantwortlich für die Beratung der Anbieter in Fragen der Gewaltprävention → *Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien, vor allem zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Diese Beratung bezieht sich nicht nur Einrichtungen der Jugendhilfe, vielmehr auch auf sonstige Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, d.h. auch auf Einrichtungen der Behindertenhilfe, Schulen/ Internate und Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie.* (Bemerkung: diesen erweiterten Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen umschließt das Projekt Pädagogik und Recht). Die Beratung des Landesjugendamtes umfasst auch die *zuständigen Leistungsträger.*

2. Insbesondere Qualitätsentwicklung in grenzwertigen Situationen des pädagogischen Alltags

In grenzwertigen Situationen pädagogischen Alltags zeigt sich in besonderer Weise der Bedarf für Qualitätsentwicklung. Lösungsansätze sind nur unter Beachtung des Spannungsfeldes Erziehungsauftrag- Kindesrechte (III) möglich: i.R. fachlicher ("fachliche Verantwortbarkeit") und rechtlicher (rechtliche Zulässigkeit) Betrachtung. Es geht um die Frage, wie Kindesrechte im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag gelebt werden können. Wie sollen z.B. Ombudspersonen Vorschläge unterbreiten, wenn sie nicht Situationen und damit verbundene Entscheidungen Verantwortlicher fachlich und rechtlich bewerten, d.h. den Begriff "Kindeswohl" fachlich und rechtlich interpretieren?

3. Ziel des Projekts

Ziel des Projekts ist ein qualifizierter Kinderschutz durch Handlungssicherheit und einheitliches Kindeswohlverständnis (Jugend-/Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, Kinder- / Jugendpsychiatrie):

Anbieterintern (Träger, Leitung, PädagogInnen): **Handlungssicherheit** auf der Basis einer "Agenda pädagogische Grundhaltung"

Gemeinsames Kindeswohlverständnis zwischen Anbieter und Aufsichtsbehörde: Qualitätsdialog auf der Basis einer "Agenda pädagogische Grundhaltung" mit dem Ziel **einheitlichen Verständnisses von Kindeswohl**

PädagogInnen / mittelbar verantwortliche Behörden entscheiden über das Wohl von Kindern/ Jugendlichen (Kindeswohl) i.R. objektivierender Strukturen: neben der Rechtsordnung sollten dies fachlich - rechtliche Strukturen sein, z.B. des Projekts Pädagogik und Recht.

Natürlich liegt jeder für das Kindeswohl relevanten Entscheidung subjektive Bewertung einzelner Situationen zugrunde. Dies bedeutet aber nicht Ermessen, vielmehr ist der unbestimmte Rechtsbegriff "Kindeswohl" in einem Beurteilungsrahmen zu sehen, was vor allem für weisungsbefugte Behörden (Jugend-/Landesjugendämter) wichtig ist. Die institutionelle Erziehung hat diesen Orientierungsrahmen selbstbindend in Handlungsleitlinien zu beschreiben.

4. Die Website basiert auf diesen vier Leitsätzen:

1. Der Kinderschutz erfordert Handlungssicherheit unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen und mittelbar verantwortlicher Leitungen, Träger, Jugend- / Landesjugendämter i.R. einheitlichen *Kindeswohl*- Verständnisses.
2. Der Kinderschutz in familienanaloger Erziehung und in Einrichtungen bedarf neben der Rechtsordnung Orientierungshilfe gebender Strukturen.
3. Solche Strukturen sollten im Vorfeld der Legalität die fachliche Verantwortbarkeit des Verhaltens/ Entscheidens umfassen.
4. Fachliche Verantwortbarkeit ist in Handlungsleitlinien als Orientierungsrahmen zu beschreiben.

5. Folgende Beispiele stellen sicherlich Ausnahmen dar, verdeutlichen aber Macht und Ohnmacht in der Erziehung im Kontext eines *Gewaltverbots* und fragwürdige Entscheidungen mittelbar verantwortlicher Behörden:

- Der Pädagoge nimmt das Handy des 13jährigen an sich, weil er gewaltverherrlichende Darstellungen vermutet.
- Die PädagogIn entzieht dem 12jährigen Gegenstände persönlichen Eigentums, nachdem dieser das Eigentum von Mitbewohnern beschädigt hat.
- Ein Jugendamt kürzt das Erziehungshilfe- Budget linear um 15%.
- Eine insoweit bisher nicht in Erscheinung getretene PädagogIn gibt einem Kind eine Ohrfeige, um dessen Wutausbruch zu beenden, es zur Besinnung zu bringen; das Jugendamt geht von *Kindeswohlgefährdung* aus.
- Ein Landesjugendamt hält in einer individualpädagogischen Betreuungsstelle zwei Betreuer aufgrund ihres Alters für nicht geeignet (Frau 55, Mann 60).

6. Die Website beinhaltet Strukturvorschläge, welche die subjektiven Anteile wichtiger Entscheidungen reduzieren. Der *unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl* wird objektivierend konkretisiert, damit ausschließlich subjektiver Auslegung entgegengewirkt. Pädagogisch nicht begründbarem Verhalten von PädagogInnen bzw. möglichen beliebigen Entscheidungen von Jugend-/Landesjugendämtern wird begegnet.

So wichtig die jeweilige pädagogische Haltung von PädagogInnen und MitarbeiterInnen in Jugend- bzw. Landesjugendämtern ist, so haben sie doch gegenüber den Kindern/ Jugendlichen die Verantwortung, ihre subjektive Auslegung des *Kindeswohls* anhand objektivierender Strukturen (Kinderrechte und pädagogische Schlüssigkeit= objektive pädagogische Begründbarkeit) zu reflektieren. Pädagogische Schlüssigkeit wird in Handlungsleitlinien beschrieben - fachliche der Anbieter, allgemeine der Jugend-/ Landesjugendämter - , so dass diese Leitlinien den Gesetzen/ Kinderrechten vorgeschaltet sind.

Kindeswohl objektivierende Strukturen sind z.B. aufgrund der Erfahrungen mit der *Nachkriegsheimgeschichte* von hoher Bedeutung. Analoges Anwenden auf Eltern/ Vormünder ist möglich.

Warum beklagt sich die pädagogische Fachwelt über das *Gestaltungsmonopol der Juristen* - Prof. Sünder/ Wuppertal 7.11.12 Köln - , wenn dem nichts entgegen gesetzt wird, etwa fachliche Leitlinien, die den *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl* konkretisieren? Der Autor vertritt die Position, die Pädagogik habe im Vorfeld der Rechtsnormen - im Ergebnis diese be-achtend - eigene Handlungsleitlinien zu beschreiben. Warum akzeptieren wir z.B. das *Gewaltverbot in der Erziehung*, ohne eine fachliche Antwort darauf zu geben, was im Kontext des natürlichen Machtüberhangs der Erziehung verantwortbares Verhalten ist, mithin keine *unzulässige Gewalt* i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1631 II BGB) ? Haben wir aus der *Nachkriegsheimgeschichte* gelernt, die angesichts des *Züchtigungsrechts* Schlagen als „Erziehung“ begriff ? Ist rechtlich zulässiges Verhalten automatisch als fachlich verantwortbar zu übernehmen ? Gibt es nicht vor der Legalität die fachliche Legitimität ? Existiert im Rahmen der Erziehungsethik der Auftrag, fachliche Legitimität zu erklären, das *Kindeswohl* zu konkretisieren?

Sünder: *Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, disziplinar und professionell begründete Kriterien zur Fassung unbestimmter Rechtsbegriffe zu formulieren.*

Fangen wir also an, den *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl* in Form von Orientierungshilfe leistenden Leitlinien fachlich zu erklären :

1. Anbieter in *fachlichen Handlungsleitlinien*
→ als transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltung (§ 8b II SGB VIII)
2. Jugend- und Landesjugendämter in *allgemeinen Handlungsleitlinien*
→ als transparente Selbstbindung in der Aufgabenwahrnehmung
3. Fachverbände in *Leitlinien pädagogischer Kunst*
→ als ausformulierte Erziehungsethik

II. FACHLICHE VERANTWORTBARKEIT / DIE FACHLICHE ERZIEHUNGSGRENZE

Es ist an der Zeit, dass sich die Pädagogik - insbesondere angesichts der gesetzlichen Erwartung *gewaltfreier Erziehung* - strukturell selbst hilft und nicht nur auf die rechtlichen Anforderungen reagiert. Es ist wichtig, die Rechtsnormen (Legalität) um objektivierende fachliche Strukturen zu ergänzen, die i.S. der Erziehungsethik Gesetzen vorgelagert sind (Legitimität). Die entsprechende fachliche Erziehungsgrenze ist – zusammen mit der Gesetzesgrenze- eine Orientierungshilfe für kompetentes Erziehen (*Pädagog. Kunst*). Auch kann sie zur Interpretation des Begriffs *Kindeswohl* herangezogen werden. Optisch wird das dadurch verdeutlicht, dass innerhalb eines äußeren Kreises der Legalität ein Kreis der Legitimität eingefügt ist (nachfolgende Graphik).

In der Website werden i.R. des Projekts PÄDAGOGIK UND RECHT seit langem *Regeln/ Leitlinien pädagogischer Kunst* vorgeschlagen - im Bundeskinderschutzgesetz nun als *fachliche Handlungsleitlinien* pflichtig (§ 8b II SGB VIII). Ziel solcher für Jugendhilfe- Einrichtungen vorgesehenen Handlungsleitlinien ist - entsprechend der Intention dieser Website - die Handlungssicherheit unmittelbar erziehungsverantwortlicher PädagogInnen im Kontext einer für alle Beteiligten (Eltern/Sorgeberechtigte, Jugend-/ Landesjugendämter) nachvollziehbaren pädagogischen Grundhaltung des Anbieters.

Generell sollten freilich Handlungsleitlinien nicht nur für in Jugendhilfeeinrichtungen unmittelbar erziehungsverantwortliche PädagogInnen entwickelt werden, vielmehr auch für andere Einrichtungen der Pädagogik (Schulen/ Internate, Behindertenheime, Kinder- und Jugendpsychiatrie) sowie für die mittelbar verantwortlichen Jugend- und Landesjugendämter. Alle Handlungsleitlinien orientieren sich am *Kindeswohl* und ermöglichen transparentes Entscheiden. Subjektives *Kindeswohl*- Interpretieren, d.h. es mit Kindern/ Jugendlichen *gut meinen* oder für sie *das Richtige wollen*, sollte zukünftig nicht ausreichen. Insoweit dienen Handlungsleitlinien einer objektivierenden Entscheidungsfindung (Ziffer VII / Paradigma Selbstreflexion). Handlungsleitlinien können freilich beliebigen Entscheidungen nur dann entgegen wirken, wenn sie dem *Kindeswohl* entsprechen und dieser unbestimmte Rechtsbegriff i.S. einer Konkretisierung erläutert wird, wie übrigens auch der Begriff *Kindeswohlgefährdung*. Es bedarf insoweit also eines einheitlichen *Kindeswohl* - Verständnisses aller Beteiligten (Eltern/ Sorgeberechtigte, Anbieter, Jugend- / Landesjugendämter), ausgehend von einer gemeinsam getragenen Konkretisierung des im Zivilrecht (§ 1666 BGB) verankerten Begriffs *Kindeswohl* .

III. SPANNUNGSFELD PÄDAGOGIK - RECHT

- Jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein, verletzt wird ein Kindesrecht und damit das *Kindeswohl* jedoch erst im Falle des Nichtbeachtens *fachlicher Handlungsleitlinien*, die sich als ethisch verantwortbarer fachlicher Rahmen des *Kindeswohls* darstellen, als objektivierende fachliche Struktur, welche die Kindesrechte/ Gesetze ergänzt. Aber: unabhängig von *fachlichen Handlungsleitlinien* wird ein Kindesrecht immer dann verletzt, wenn Kinder/Jugendliche von einer gesetzwidrigen Entscheidung betroffen sind oder Opfer einer Straftat.
- Die mittelbar verantwortlichen Behörden sollten in *allgemeinen Handlungsleitlinien* erläutern, wie sie das *Kindeswohl* auslegen, z.B. Landesjugendämter u. a. als Mindeststandards i.R. von Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII. Keinesfalls darf das *Kindeswohl* nach eigenem Ermessen interpretiert werden oder man der *bessere Pädagoge* sein wollen. Dementsprechend gegen Landesjugendämter gerichtete Beschwerden sind leider bundesweit festzustellen.

IV. NEUE PÄDAGOGIKIDEE „FACHLICH- RECHTLICHES PROBLEMLÖSEN“

Schwierige Situationen des Erziehungsalltags sind nicht isoliert zu betrachten, vielmehr im Kontext pädagogischer Grundhaltung der/s ErzieherIn und einer spezifischen Vorgeschichte. Im Vorfeld können Zuwendung und verbales Grenzsetzen erfolglos geblieben sein, z.B. aufgrund von Konflikten in der Beziehung zum Kind / Jugendlichen. Ursache hierfür kann wiederum der Doppelauftrag *Pädagogik und Zwang* sein: die gesellschaftliche Erwartung, Kinder/ Jugendliche einerseits in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, mit den Zielen der *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit* (Pädagogik), andererseits sie zu beaufsichtigen (Zwang), d. h. sie vor sich selbst und vor Anderen ebenso zu schützen wie vor Gefährdungen für Andere.

Von besonderer Bedeutung ist liebevolles und kompetentes Erziehen, bei gleichzeitigem Beachten struktureller Rahmenbedingungen. Solche Strukturen werden im *Projekt Pädagogik und Recht* erläutert und empfohlen. Das Projekt bezweckt einen Brückenschlag zwischen fachlich - pädagogischer Verantwortbarkeit und rechtlich- normativen Anforderungen. Auf diese Weise lassen sich Alltagsprobleme der Erziehung und pädagogische Grundsatzfragen leichter lösen bzw. beantworten. Angesprochen sind einerseits die Kompetenz der Erziehenden, andererseits die Qualifikation der Aufgabenwahrnehmung verantwortlicher Leitungen, Träger und Jugend-/ Landesjugendämter.

Erziehung beinhaltet Machtüberhang. In der institutionellen Erziehung bestehen teilweise aber Unsicherheiten, welche Machtausübung zulässig ist, trotz oder gerade wegen des *Gesetzes zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung* (§ 1631 II BGB) von 2001. Dies erfordert, die Handlungssicherheit in der Pädagogik Verantwortlicher durch einen Orientierungsrahmen zu stützen, der Entscheidungen objektivieren hilft.

In der elementaren Frage, welche Entscheidung fachlich verantwortbar (legitim) und rechtlich zulässig (legal) ist, können Beispiele herangezogen werden, die Kinder/ Jugendliche der *Evangelischen Jugendhilfe Schweicheln* benannt haben, z.B. :

Unerwünschter Körperkontakt, Zu nahe kommen, Anfassen, An die eigenen Sachen gehen, Gegenstände wegnehmen

Eine Frage lautet auch, welche Strafen legitim sind. Dabei sei vorab der Hinweis erlaubt, dass es in der Beantwortung der Frage nach fachlicher Verantwortbarkeit um die objektive pädagogische Schlüssigkeit geht, d.h. darum, ob objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Es geht nicht darum, andere pädagogische Haltungen zu ersetzen.

Entscheidend ist also die persönliche Bereitschaft, subjektiv für im *Kindeswohl* richtig erachtete Entscheidungen mittels objektivierender Strukturen zu hinterfragen, insbesondere i.S. deren fachlich- ethischer Verantwortbarkeit (Legitimität) und rechtlicher Zulässigkeit (Legalität).

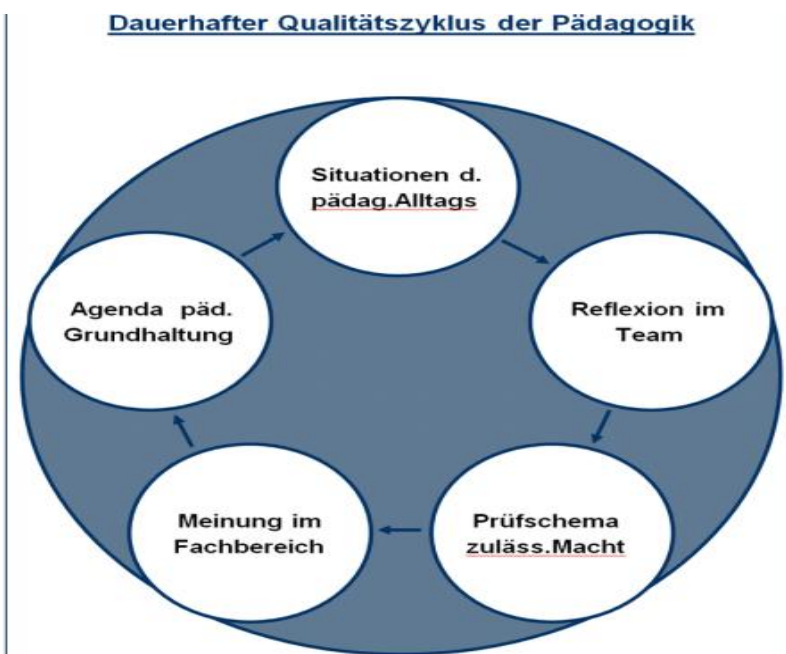
Die beschriebene Pädagogikidee *fachlich- rechtliches Problemlösen* kann mittels eines *Prüfschemas* gelebt werden:

Integriert fachlich- rechtliche Bewertung
Prüfschema zulässige Macht für den Pädagogik- Alltag (a)

1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (<i>eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit</i>) ? (b)	→ Frage 2 → Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?	→ Frage 3 → Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?	→ zul. Macht → Frage 4
4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des MJ vor, der <i>geeignet</i> (f) und <i>verhältnismäßig</i> (g) zu begegnen ist ?	→ zul. Macht → unzul. Macht

(a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzuläss. Macht auszugehen
 (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
 (c) Kindesrechtseingriff liegt auch bei *pädagogischer Grenzsetzung* vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
 (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
 (e) Zustimmung des Kindes/ Jugl. bei Taschengeld - Einbehalt (pädag. Vereinbarung)
 (f) *Eignung* liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
 (g) *Verhältnismäßig* bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

In den Einrichtungen sollte eine permanente Qualitätsentwicklung stattfinden (QM- Prozess *Qualitätszyklus der Pädagogik* / nachfolgende Graphik) :



V. PARADIGMA - SELBSTREFLEXION

Paradigma institutioneller Erziehung in der Verantwortung von PädagogInnen, Leitung, Trägern, Jugendamt / Landesjugendamt ist:

→ *die fachlich- rechtliche Reflexion eigener Entscheidungen*

Voraussetzung für Handlungssicherheit und Kinderschutz ist die Fähigkeit, Entscheidungen mit Hilfe objektivierender Strukturen (Handlungsleitlinien und Kindesrechte/ Gesetze) zu reflektieren, d.h. die persönliche Erkenntnis, was für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n *das Richtige ist*, dementsprechend eventuell auch anzupassen (nachfolgende Übersicht).

Paradigma Selbstreflexion

Paradigma institutioneller Erziehung → Entscheidungen mittels objektivierender Strukturen reflektieren (*)

Voraussetzung für Kinderschutz und Handlungssicherheit ist die Fähigkeit, eigene Entscheidungen mit Hilfe **objektivierender Strukturen** zu reflektieren, die sich am *Kindeswohl* orientieren. **Das gilt für unim. erziehungsverantwortliche PädagogInnen ebenso wie für Leitung, Träger, Jugendamt und LJA.**

→ d.h. die persönliche *Kindeswohl*interpretation - eigene Erkenntnis was für d. Kind/ Jugendliche/n richtig ist - reflektieren, ggfs. die Entscheidg. anpassen.

Reduzieren subjektiver Anteile des Entscheidens ist möglich anhand der:

⇒ **Fachlichen Erziehungsgrenze = Legitimität**
⇒ **Rechtlichen Erziehungsgrenze = Legalität**

} — integrierte Betrachtung

(*) Ausnahme: Eilbedürftigkeit, sodann aber im Team/Kollegenkreis reflektieren